

## Regierungsratsbeschluss

vom 8. November 2021

Nr. 2021/1610

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA): Bonusverwendung öffentliche Arbeitslosenkasse für das Jahr 2020

## 1. Erwägungen

Das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat mit den Trägern der Arbeitslosenkassen eine Vereinbarung für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für die Jahre 2019 – 2023 abgeschlossen. Wir haben mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1967 vom 10. Dezember 2018 die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mit einem Ergebnis von 4.30 Franken pro Leistungspunkt befindet sich die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn im Jahr 2020 in der Bonuszone (definitiver Zielwert: 4.90 Franken pro Leistungspunkt). Daraus ergibt sich ein Bonus von 15'738 Franken. Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass ein allfälliger Bonus vom Träger der Arbeitslosenkasse zur Honorierung der Mitarbeitenden und zur Aufstockung der Reserven der Arbeitslosenkasse im Hinblick auf einen allfälligen zukünftigen Malus einzusetzen ist.

Bei der letztmaligen Ausschüttung eines Bonus an die öffentliche Arbeitslosenkasse Solothurn für das Jahr 2019 wurde folgende Aufteilung vorgenommen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1465 vom 19. Oktober 2020):

- Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen sowie für einen allfälligen Malus bei der Arbeitslosenkasse (3/4-Anteil);
- Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil).

Zurzeit besteht kein offensichtlicher Grund diese Aufteilung zu ändern. Es ist deshalb angebracht, daran festzuhalten. Über die konkrete Verwendung des Anteils für Personalanlässe des AWA hat die Geschäftsleitung des AWA, bestehend aus dem Amtsleiter sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, zu entscheiden. Die Verbuchung des Bonus durch die Arbeitslosenkasse ist gemäss der Weisung des SECO vom 8. Oktober 2021 vorzunehmen. Die Bonusverteilung ist in der Buchhaltung der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (Passivkonto 245010) nachzuweisen.

## 2. Beschluss

2.1 Der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zugesprochene Bonus für das Jahr 2020 von 15'738 Franken für den Bereich Arbeitslosenkasse wird zur Kenntnis genommen und dem Personal die erbrachte Leistung bestens verdankt.

2.2 Der Bonus ist ausschliesslich für folgende Zwecke zu verwenden: Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen und für einen allfälligen Malus bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (3/4-Anteil) sowie für Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil). Die Geschäftsleitung des AWA wird ermächtigt, über die Verwendung zu entscheiden sowie die Verbuchung vorzunehmen.

Andreas Eng Staatsschreiber

## Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement Amt für Wirtschaft und Arbeit (5) Finanzdepartement Amt für Finanzen Kantonale Finanzkontrolle